



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Stift Heerse eremt?

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Am 1. Januar 1758 wandte sich der Erste Pastor Adam Bersen zu Neuenheerse an den Domdechanten mit der Bitte, mit dem Syndikus Meyer zu überlegen, wie man den Antrag des Kamerarius beim Generalvikar ablehnend widerlegen und diesen veranlassen könne, die Parteien in der Hauptsache zu hören. Wenn der Generalvikar mit der Zitation zögere, werde die Sache vielleicht auf die lange Bahn und ins Vergessen geraten. In den beiden Prozessen wegen der preces primariae und der Istruper Küsterei seien die Rechte der Abtei und des Kapitels auch in punctis investiturae et possessionis, Filiationis et Dependendiae Ecclesiarum Vefero-Herisiensis et Istrupiensis, jurisdictionis Ecclesiasticae, Exuviarum, litterarum testandi etc. deduciert.

Der Generalvikar scheint aber weder auf das eine noch auf das andere eingegangen zu sein. Auf der oben erwähnten Investitur von 1738 findet sich vermerkt: „1757. NB. in promotione Dni. Becker ad dictum Pastoratum Rma. D. Abba sola dedit possessionem et investituram. Rdmus D. Vicarius Generalis de Vogelius omnino supersedit nihilque egit, ita ut Rma D. Abba jam sit in quieta possessione hujus juris.“

Damit ist die Sache eingeschlafen und das Stift im ruhigen Besitz der beanspruchten Rechte geblieben.³¹

Stift Heerse exemt?

Bei den mancherlei Rechtsfragen, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts erhoben, war man genötigt, sich in den alten Urkunden des Stifts einmal wieder näher umzusehen. Dabei wurde man wieder aufmerksam auf verschiedene darin sich findende Ausdrücke und Wendungen, und es entstand die Auffassung, daß das Stift eigentlich *exemt* sei oder doch früher einmal gewesen sei. Wir hörten bereits, wie sich die Äbtissin von Niehausen schon 1694 liberae ac exemptae Ecclesiae Herisiensis Abbatissa nannte; und auf ihrem Grabstein lesen wir heute noch dieselbe Bezeichnung. Diese Auffassung von der Exemption des Stifts erhielt eine gewisse autoritative Stütze in dem Urteil der Rota in dem Prozesse wegen der bischöflichen Preces. Darin heißt es: Es steht fest, daß die Kollegiatkirche zu Heerse durch Urkunde Innocenz' II. vom Jahre 1139 unter den Schutz des Heiligen Stuhles aufgenommen wurde . . . unbeschadet jedoch der kanonischen Reverenz gegen den Diözesanbischof. In Anbetracht dieses Privilegiums schloß man, daß die so unter den Schutz des Apostolischen Stuhles aufgenommene Kirche samt der Äbtissin und den Kapitularen freien Rechts und gänzlich von der Gerichtsbarkeit des Ordinarius ausgenommen geblieben sei. Siehe S. 493, und besonders Anmerkung 11, die auch hierher gehört.

Die Äbtissin ließ das Erkenntnis drucken; auf dem Titel heißt es: „ . . . in perillustri, libera et exempta Collegiata utriusque Sexus Ecclesia . . .“

Freies Reden über die Exemption des Stifts trug damals einem Benefiziaten einen Prozeß ein. Am 13. und 14. August 1731 waren der Dombenefiziat Balmann aus Paderborn als Mandatar des Apostolice provisi Larenz, der Sekretär des Generalvikariats Notarius Apostolicus Dender aus Paderborn sowie der Bürgermeister Larenz aus Beverungen wegen der Benefizialsache

³¹ St A M. U. N. 3. Reg. Minden XXXVIII, Nr. 2. — G A P Neuenheerse Nr. 9.

Larenz in Neuenheerse (vergl. S. 508). Sie waren eingekehrt beim Gastwirt Philipp Memmering. Am 14. nach der Tafel erschien dort auch der Benefiziat Peter Schwarzenthal, Bruder des von der Äbtissin providierten Christian Schwarzenthal, Prozeßgegners des Larenz. Beim Glase Wein kam man bald auch auf die Rechte und Privilegien des Stifts zu sprechen. Dabei äußerte Peter Schwarzenthal, das Stift Heerse sei zwar in, aber nicht de dioecesi Paderbornensi; es sei eremt; ihr, der Benefiziaten, ordinarius oder ordinaria sei die Äbtissin; der Bischof habe ihnen nichts zu befehlen; sie ständen nicht unter seiner Jurisdiktion; gegen diesen hätten sie nur reverentiam canonicam, v. g. advenienti assurgere [3. B. aufstehen, wenn er daherkomme]; „und wan es sich fügen solte, daß Ihro Churfürstl. Durchl. vorbegefahren käme, so theten sie den Hueth abnehmen gleichwie für einen andern und setzten dan denselben wieder auf“. Schwarzenthal machte das mit seinem Hute auch vor. — Nachher kamen ihm doch einige Bedenken, und er ließ sich jetzt vernehmen, „hiervon würde wohl keine nachrede kommen, weil Er solches auß kurzweile gesagt“.

Aber schon am 16. August erschien der Fiscus Ecclesiasticus in Paderborn vor dem Vikariatgericht und beantragte Untersuchung dieser „frevendlichen Discursen“, die „in dem höchsten Grad geahndet werden müßten“. Die Zeugen des Gesprächs wurden nach Paderborn vorgeladen. Schwarzenthal erklärte zunächst, als er endlich am 4. Dezember persönlich erschien, das Recht der ersten Instanz gegen Benefiziaten stehe der Äbtissin zu, man möge den Fiscus dahin verweisen. Am 12. Dezember erklärte er, er habe von dem Privileg Innozenz' II. gesprochen, wonach das Stift von aller bischöflichen Jurisdiktion befreit wäre; solches wollte er aber dann auch dahingestellt sein lassen; er bat, den Fiscus unter Verurteilung in die Kosten zur Ruhe zu verweisen. Als doch artikulirte Klage eingereicht wurde, legte er Protestation, Appellation und Refusation ein, verstand sich aber schließlich, 14. Dezember 1732, zu der Erklärung, „wan Er etwas solte gesagt haben, wodurch die Auctorität Ihrer Churfürstl. Durchl. könnte laedirt werden, so wolte unterthenig gehorsambst deprecirt haben und wolte lebenslang alle schuldigste Ehrerbietung und obedience gegen Ihre Höchstgedachte Churfürstl. Durchl. undt dero forum Episcopale bezeigen“. Als auf Bestrafung bestanden wurde, appellirte er nach Rom. Zu einer Entscheidung scheint es dort nicht gekommen zu sein. In einer nach Rom bestimmten Deduktion des Fiscus heißt es u. a., in dem Privileg von 1139 wird dem Bischofe ausdrücklich kanonische Reverenz vorbehalten, welche besteht im Gehorsam [?]; die Äbtissinnen sind immer, auch die gegenwärtige, vom Bischofe bestätigt worden; jure devoluto [kraft zugefallenen Rechts] hat der Bischof eine Äbtissin ernannt [v. Niehausen]; die Benefiziaten haben, wenn sie sich durch die Äbtissin beschwert fühlten, sich wiederholt an den Bischof gewendet; der Bischof hat Visitationen angeordnet; er verordnet in Ehesachen, Fasten usw.

In Anbetracht der hier kurz skizzirten, seit langem vom Bischofe ausgeübten Jurisdiktion wagte die Äbtissin von Winkelhausen nicht, unmittelbar auf Exemption zu klagen. Sie gab aber die Hoffnung nicht auf, auf anderem Wege noch etwas von der Exemption zu retten, nämlich gelegentlich des Prozesses wegen der Istruper Küsterei. Sie starb darüber hin. Wie es gemeint war, sagen zwei Briefe, die ihr Ratgeber, der Jesuitenpater Kaspar Callenberg, an ihre Nachfolgerin von der Alseburg schrieb, als diese um Auskunft bat. In dem Schreiben

vom 22. Dezember 1738 heißt es: „Nichts desto weniger offenbare sub Rosa, daß die abgelebte Fraw Abdißin, unter dem Prätergt dieser dem Schein nach ganz schlechter, und keines processus werther Cüsterey-affaire, was wichtiges, und dem Ganzen Stifft Heerse fast [sehr] vortheilhaftiges zu Rom gesucht habe; nemlich das alldorten als ein Fundament dieser Affaire, und Brunquell unzähliger anderer Nutzbarkeiten, definitive gesprochen würde, daß das Stifft Heerse mitt allen seinen Dependenzen Krafft der Päpstlichen, und Kaiserlichen Privilegien und Freyheiten E X E m p t, u n d i n d e p e n d e n t sey von aller Bischöflichen Potestet [Gewalt], davon in den meisten punctis andere Exempti und independentes auch besreyt seyn. Dieses ist schon einmahl in Rota decretiret.“ Zu diesem Zwecke habe er mit allem Fleiß aus dem Heersischen Archiv eine weitwendige, aus vielen Bogen bestehende und fundamentale Schrift oder Deduktion verfaßt, die kurz vor dem Tode der vorigen Gnädigen Fraw Abdißin nach Rom geschickt worden sei. „Und hoffte die abgelebte Fraw Abdißin; daß die Heersische Exemption und independence /: wie schon einmahl in Rota geschehen ist :/ viel frühr [leichter] gleichfalls incidenter [nebenbei], als sonst ex professo und directe würde confirmiret werden. . . . Pfalls aber die Exemption des Stiffts Heerse, und alliger güther einmahl fest gestellet, zerfällt alsbald die Präntension des Herren Archidiaconi; welcher denen Exempten keine Küster zu sehen hat.“

In dem Schreiben vom 23. Januar 1739 aus Herdringen führt er aus, seine Schrift beweise „weitwendig aus den Päpstlichen und Kaiserlichen Privilegien des Heersischen Archivi; daß das Stifft Heerse sampt allen seinen gütern, in Geist- und weltlichen Sachen völlig Exempt, und allein vom Pabst hange . . . Aus welchem vorsatz [Vordersatz] ich schließe das allen rechten nach, keiner über Heerse und zugehörige Güter, etwas zu sagen, zu fordern, zu disponiren, Contributiones, Subsidiengelder, und dergleichen Sachen begehren dürffe; beweise auch, daß das Stifft Heerse mehr independent sey, als das Stifft Paderborn, gestalten Paderborn, als ein Rheichslehn in Weltlichen Sachen dem Kaiser, in Geistlichen Sachen aber in sicheren fällen dem Erzbischoff von Mainz unterworfen ist; da doch Heerse, als gänzlich exempt, nuhr dem Päpstlichen Stuhl Bottmäßig sey. Probire [beweise] auch weitläuffig, daß an dieser völligen independence nicht hindere; daß, umb, die Romische große unkosten zu sparen, eine zeitliche Fraw Abdißin von Heerse sich zu Paderborn confirmiren lasse, ja daß die Heersische so gar erwählet haben, zu Paderborn ins gemein, und nit allzeit zu Rom, vor gericht zu stehen; Weilen solches auch viele andere, so völlig und ohndisputirlich Exempt seyn, als zum Exempel, die Jesuiter, und andere Exempti thuen; da doch keiner an ihre völlige Exemption im geringsten zweifelt. Ja, ich thue dar, daß keine verjährung, oder präscription, nit allein zum präjudiz des Pabsts, sondern auch nit einmahl zum präjudiz des Exempti, die Exemption, oder independentz, benennen, schwächen oder vergringern könne, darumb es auch noch freystehe, die Confirmation, wann es beliebig wäre, von Rom zu hohlen, und allein bey dem Romischen gericht den Klägeren zu antworten; ja das alles, was bishero, von wem es auch wolle, wieder diese völlige Exemption, in weltlichen oder geistlichen Sachen, attentiret ist, ganz nichtig, null und von keiner consequence sey. Und diese völlige Exemption, zum wenigsten wieder alle geistliche obrigkeit, ist schon ausdrücklich zu Rom in der ersten Sentenz in puncto der Bischöflichen PRECES confirmiret.

Der end-Zweck dieser Meiner haupt schrift ist gewesen, daß Heerse (: pfallt man schon nit wolte, oder auch wegen praepotente der Feinden, nit könnte in allen Stücken zur völligen Exemption wieder kommen :) Doch in denen puncten, in welchen noch kein praepotente ohndisputirlich ist vorgefallen, Exempel weise in der Rüsterey-Sach, und tausend anderen, die völlige Exemption kräftig manutenirete.“

In den Stiftsacten findet sich diese sehr interessante Deduktion leider nicht; sie wird mit anderen Prozeßacten nach Rom gegangen und dort liegen geblieben sein. Die Äbtissin von Winkelhausen mag große Hoffnungen darauf gesetzt haben. Ehe es zu dem gewünschten gerichtlichen Erkenntnis kam, starb sie. Ihre Nachfolgerin, Äbtissin von der Assenburg, hat die Sache nicht weiter verfolgt. In der ersten Zeit ihrer Regierung nennt auch sie sich in einigen Urkunden *liberae saecularis et exemptae Ecclesiae Herisiensis Abbatissa*; später ist keine Rede mehr davon.³²

Ein kleiner Zensurprozeß.

Der am 6. März 1731 gestorbene Benefiziat Helling war Mitglied der Kalandsbruderschaft; darum wurden alle Mitglieder der Bruderschaft durch einen gedruckten Totenbrief, wie üblich, von seinem Tode benachrichtigt. Das gab Anlaß zu einem kleinen Zensurprozeß. Am 29. März erschien der Promotor fiscalis vor dem Vikariat-Gericht zu Paderborn und gab zu Protokoll: der Buchdrucker Thodt habe wider den Befehl Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht einige *litteras mortuarias* [Totenbriefe] des verstorbenen Benefiziaten Helling zu Nienherse, *sine licentia et revisione ordinarii* [ohne bischöfliche Genehmigung] zu truden sich unterstanden, woraus dann entstanden, daß wider die vorige Gewohnheit *hic beneficiatus Helling sit dictus beneficiatus Domicellaris Ecclesiae* [dieser Benefiziat Helling genannt worden Benefiziat der Damenkirche] in Nienherse, daß gleichwohl solche Kirch alle Zeith *collegiata Ecclesia utriusque sexus* [Kollegiatkirche beider Geschlechter] genannt worden; er wolle solches zu ahnden gebetten haben.

Der Delinquent wurde sofort vorgeladen, erschien nachmittags und erklärte, der Jesuitenpater Strund³³ habe ihm das Konzept zugeschickt, um 40 Exemplare danach zu druden. Er versicherte hoch und teuer, er wolle nie wieder etwas druden ohne vorherige Anzeige beim Vikariatgericht. — Bescheid: Es soll hierüber Ihrer Durchlaucht referiert werden. Thodt soll das Todten Zettel nach ahrt und weyse, wie diese Kirch allzeit genannt worden, *suis sumptibus* [auf seine Kosten] umtruden.

Der Totenbrief, in Größe eines halben Bogens, der Länge nach (Querformat) bedrukt, enthielt am Kopf in Großdruck die Worte: *D. Joannes Josephus Helling, Domicellaris Ecclesiae in Nienherse, dioecesis Paderbornensis, Presbyter et Beneficiatus*, in 13 langen Zeilen Kleindruck Leben, Wirken und Verdienste des Verstorbenen und trug die Unterschrift: „*Decanus et Confraternitas Kalendarum in Nienherse.*“

31. März: Thodt übergibt die umgedruckten Todten Zettel; *Commissarius in Spiritualibus generalis* gab *ad protocollum extractum missivae ex aula de 24. hujus*, worin zu ersehen, daß Ihre Churfürstliche Durchlaucht sehr apprehendiren thäte, daß die Äbtissin *ex collegiata Ecclesia fecerit Domicellarem* [aus der Kollegiatkirche eine Damenkirche gemacht hätte].

³² A I 42 III. — G A P Neuenheerse Nr. 60 u. 98 b.

³³ Der bekannte Paderborner Geschichtschreiber; er lebte zeitweilig in Willebadessen, ist auch dort begraben.